

## **PROTOKOLL**

### **ZUR ABÄNDERUNG DES AM 30. DEZEMBER 2010 IN WIEN UNTERZEICHNETEN ABKOMMENS ZWISCHEN DER REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REGIERUNG DES STAATES KATAR ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEuerung UND ZUR VERHINDERUNG DER STEUERUMGEHUNG AUF DEM GEBIETE DER STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM VERMÖGEN**

Die Regierung der Republik Österreich und die Regierung des Staates Katar, von dem Wunsch geleitet, ein Protokoll zur Abänderung des am 30. Dezember 2010 in Wien unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (im Folgenden als „das Abkommen“ bezeichnet) abzuschließen,

Haben Folgendes vereinbart:

#### **Artikel 1**

Die Präambel des Abkommens wird aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:

„Die Regierung der Republik Österreich und die Regierung des Staates Katar,

von dem Wunsch geleitet, ihre wirtschaftlichen Beziehungen weiterzuentwickeln und ihre Zusammenarbeit in Steuersachen zu vertiefen, und

in der Absicht, die Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu beseitigen, ohne Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung (unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten ansässigen Personen) zu schaffen,

Haben Folgendes vereinbart:“

#### **Artikel 2**

Artikel 8 (Seeschifffahrt und Luftfahrt) des Abkommens wird aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:

#### „Artikel 8

#### **INTERNATIONALE SEESCHIFFFAHRT UND LUFTFAHRT**

(1) Gewinne, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr bezieht, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Im Sinne dieses Artikels umfassen Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr:

- a) Gewinne aus der Vercharterung von leeren Seeschiffen oder Luftfahrzeugen und
- b) Gewinne aus der Nutzung oder Vermietung von Containern (einschließlich Anhängern und zugehöriger Ausrüstung für die Beförderung von Containern), die für die Beförderung von Gütern oder Waren eingesetzt werden,

wenn, je nachdem, diese Vercharterung, Nutzung oder Vermietung im Rahmen des Betriebes von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr erfolgt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.“

### **Artikel 3**

Artikel 10 (Dividenden) Absatz 1 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:

- „(1) a) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, dürfen im anderen Staat besteuert werden.
- b) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft zahlt, dürfen jedoch auch in diesem Staat nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen.
- c) Ungeachtet der lit. b dürfen Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft zahlt, nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn der Nutzungsberechtigte
- (i) der andere Staat selbst oder eine seiner Gebietskörperschaften oder eine qualifizierte staatliche Einrichtung ist, oder
  - (ii) eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die unmittelbar über mindestens 10 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt.

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln in gegenseitigem Einvernehmen, wie diese Begrenzungsbestimmungen durchzuführen sind. Dieser Absatz berührt nicht die

Besteuerung der Gesellschaft in Bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.“

#### **Artikel 4**

Artikel 27 (Informationsaustausch) Absatz 2 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:

„(2) Alle Informationen, die ein Vertragsstaat nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung, oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offen legen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann ein Vertragsstaat die erhaltenen Informationen für andere Zwecke verwenden, wenn solche Informationen nach dem Recht beider Staaten für solche andere Zwecke verwendet werden dürfen und die zuständige Behörde desjenigen Staates, der die Informationen erteilt hat, dieser anderen Verwendung zustimmt.“

#### **Artikel 5**

1. Artikel 29 (In-Kraft-Treten) und Artikel 30 (Kündigung) des Abkommens werden in Artikel 30 (In-Kraft-Treten) und Artikel 31 (Kündigung) unnummeriert.
2. Der folgende neue Artikel 29 (Anspruch auf Vergünstigungen) wird dem Abkommen hinzugefügt:

#### **„Artikel 29 Anspruch auf Vergünstigungen**

Ungeachtet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens wird eine Vergünstigung nach dem Abkommen nicht für bestimmte Einkünfte oder Vermögenswerte gewährt, wenn unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Tatsachen und Umstände die Feststellung gerechtfertigt ist, dass der Erhalt dieser Vergünstigung einer der Hauptzwecke einer Gestaltung oder Transaktion war, die unmittelbar oder mittelbar zu dieser Vergünstigung geführt hat, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Gewährung dieser Vergünstigung unter diesen Umständen mit dem Ziel und Zweck der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens im Einklang steht.“

#### **Artikel 6**

Das am 30. Dezember 2010 in Wien unterzeichnete Protokoll wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 des Protokolls mit der Überschrift „Zu Artikel 10“ wird aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:

„1. Zu Artikel 4

Im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 lit. b umfasst der Ausdruck „ansässige Person“ im Fall des Staates Katar die in lit. b des neuen Absatzes 2 des Protokolls mit der Überschrift „Zu Artikel 10“ genannten qualifizierten staatlichen Einrichtungen.“

2. Absatz 2 des Protokolls mit der Überschrift „Zu Artikel 27“ wird in Abs. 3 unnummeriert und Absatz 3 des Protokolls mit der Überschrift „Auslegung des Abkommens“ wird in Abs. 4 unnummeriert und der folgende neue Absatz 2 wird dem Protokoll hinzugefügt:

„2. Zu Artikel 10

In Bezug auf Artikel 10 Absatz 1 lit. c bedeutet der Ausdruck „qualifizierte staatliche Einrichtung“ jede Einrichtung oder Institution, die unmittelbar oder mittelbar im Alleineigentum des Staates, einer nationalen oder lokalen Verwaltung oder ihren Gebietskörperschaften steht und umfasst die folgenden Einrichtungen:

a) in Österreich:

- (i) die Oesterreichische Nationalbank (OeNB);
- (ii) jede Einrichtung, deren Kapital unmittelbar oder mittelbar im Alleineigentum der Republik Österreich steht, nach Maßgabe der jeweiligen Verständigungen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten.

b) in Katar:

- (i) - die Zentralbank von Katar;
  - die Qatar Investment Authority;
  - die Qatar Holding LLC;
  - den Qatar Civil Retirement Fund;
  - den Qatar Military Retirement Fund;
  - die Qatar Development Bank;
  - die Qatar Ports Management Company (Mwani Qatar);
  - Qatar Energy;
  - Qatar Petroleum International Limited; und
- (ii) jede Einrichtung, deren Kapital unmittelbar oder mittelbar im Alleineigentum des Staates Katar oder seiner Gebietskörperschaften steht, nach Maßgabe der jeweiligen Verständigungen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten.“

3. Unterabsatz (i) e) des unnummerierten Absatzes 3 des Protokolls mit der Überschrift „Zu Artikel 27“ wird aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:

„e) den Namen und die Anschrift von Personen, soweit bekannt, in deren Besitz sich die erbetenen Auskünfte vermutlich befinden;“

## Artikel 7

Die Vertragsstaaten teilen einander schriftlich auf diplomatischem Wege mit, dass die erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind, damit dieses Protokoll nach ihrem Recht in Kraft tritt. Dieses Protokoll tritt ab dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die spätere dieser Mitteilungen erfolgt. Dieses Protokoll findet daraufhin Anwendung:

- a) hinsichtlich der im Abzugswege an der Quelle eingehobenen Steuern auf alle Beträge, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres gezahlt oder gutgeschrieben werden, das unmittelbar dem Jahr folgt, in dem das Protokoll in Kraft tritt; und
- b) hinsichtlich der übrigen Steuern für Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres beginnen, das unmittelbar dem Jahr folgt, in dem das Protokoll in Kraft tritt.

ZU URKUND DESSEN haben die hiezu gehörig bevollmächtigten Gefertigten dieses Protokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Doha, am 3. Mai 2026, in zweifacher Ausfertigung, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Text gleichermaßen authentisch ist. Im Zweifel ist der englische Text maßgeblich.

Für die Regierung der  
Republik Österreich:

**Erika Bernhard**

Für die Regierung des  
Staates Katar:

**Khalifa bin Jassim Al-Jaham Al-Kuwari**